Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen

Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel

Band: 4 (1977)

Heft: 1

Artikel: Kritik der Basler Drogenurteile

Autor: Heimann, Ernst A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-799618

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ernst A. Heimann

kritik der basler drogenurteile

Das seit mehr als einem jahr in kraft befindliche revidierte betäubungsmittelgesetz strebte u.a. zwei neuerungen an. Einmal soll der handel mit betäubungsmitteln strenger geahndet und zum andern soll der konsument milder bestraft werden können. Man will also den illegalen drogenhandel durch sehr strenge strafen bekämpfen und dem konsumenten, der ein opfer des drogenhändlers ist, durch fürsorgerische und therapeutische massnahmen helfen.

wirtschaftliche belastung

Die gesellschaft wird vom drogenproblem unmittelbar berührt. Seine bewältigung ist deshalb eine hauptaufgabe. Die drogenszene bringt eine sekundär- und tertiärkriminalität hervor. Drogenabhängige delinquieren, um drogen kaufen zu können. Internationale kriminelle organisationen wie die Mafia finanzieren ihre tätigkeit aus dem gewinnbringenden drogenhandel. Diplomaten unterstützen mit subsidien aus dem rauschgifthandel den internationalen terrorismus und die eigene staatskasse (Nordkorea). Jeder drogensüchtige, der sich von einem bestimmten moment an nicht mehr selbst durchs leben schlagen kann, bedeutet eine grosse wirtschaftliche belastung für die allgemeinheit. Man schätzt, dass ein einziger frühinvalider den steuerzahler bis zu einer million franken kostet. Wenn man weiter bedenkt, dass wir heute in der Schweiz über dreizehntausend drogenkranke haben, und dass die heilungserfolge nur bei einer quote von rund zehn prozent liegen, so ergibt sich ein düsteres bild. 1968 wurden 105 und 1974 3777 personen wegen widerhandlungen gegen das betäubungsmittelgesetz verurteilt.
1972 waren sechs, 1974 bereits 340 personen wegen handels mit heroin in strafverfahren verwickelt. In den letzten jahren ist ein ausgesprochener trend zu den stärkeren drogen, vor allem zum Heroin, festzustellen. Mit den erwähnten tatsachen will ich verdeutlichen, dass ich die drogenproblematik keineswegs verharmlose, auch wenn ich im folgenden die basler rechtsanwendung zum betäubungsmittelgesetz kritisiere.

verschärfte strafbestimmungen

Der gesetzgeber geht davon aus, dass der drogenhandel mit schwersten strafen zu unterbinden ist. Falls ein schwerer fall vorliegt, so kann der richter heute bis auf 20 jahre (früher fünf jahre) zuchthaus und eine million franken (früher 30000 franken) busse erkennen. Das gesetz zählt die schweren fälle nicht abschliessend auf, sondern umschreibt sie näher. Als schwer ist ein fall vor allem dann zu bezeichnen, wenn die menge der in verkehr gebrachten betäubungsmittel eine gesundheitliche gefährdung vieler menschen bewirken kann, wenn der täter als mitglied einer für den betäubungsmittelhandel gebildeten bande handelt (hierfür genügen bereits zwei personen) oder wenn der täter gewerbsmässig handelt und dabei einen grossen umsatz oder einen erheblichen gewinn erzielt. Auch beim einfachen fall ist die strafandrohung wesentlich verschärft worden. Die vorsätzliche tatbegehung kann mit einer gefängnisstrafe von bis zu drei jahren gefängnis (früher zwei jahre) und einer busse von bis zu 40'000 franken (früher 30'000 franken) geahndet werden.

Wie sieht nun die basler gerichtspraxis zu diesen verschärften strafbestimmungen aus? Einige beispiele seien aufgezählt: Ein zwanzigjähriger, selbst drogenabhängiger mann, der 80 gramm Heroin weiterverkaufte, wurde zu dreieinhalb jahren zuchthaus verurteilt. Ein zweiundzwanzigjähriger, der rund 70 gramm Heroin mit sich führte, um diese menge in Italien zu verkaufen und zum teil selbst zu konsumieren, erhielt eine

strafe von viereinhalb jahren zuchthaus. Ein 31jähriger heroinsüchtiger mann, der einmal 80 gramm und ein andermal 30 gramm Heroin in Basel einführte, um es nach Italien zu bringen, und der angab, diese mengen zum eigenkonsum erworben zu haben, muss für vier jahre ins zuchthaus. Zwei 27jährige herointransporteure, die 350 gramm stoff auf sich hatten, wurden zu je fünf jahren zuchthaus verurteilt. Ein zweiundzwanzigjähriger, der geschäfte mit gut 100 gramm Heroin tätigte, soll für fünf jahre und ein einundzwanzigjähriger, der 50 gramm Heroin kaufte und selbst fixte, aber den grösseren teil davon weiterverkaufte, soll für viereinhalb jahre hinter zuchthausmauern. Ein zur tatzeit noch minderjähriger gymnasiast wurde mit sechseinviertel jahren zuchthaus bestraft, weil er für den kommissionsweisen weiterverkauf von 95 gramm und für den erwerb sowie für die einfuhr von zusätzlich rund 54 gramm Heroin verantwortlich war. Während der gymnasiast selbst nur vereinzelt Heroin sniffte, spritzte sich seine freundin rund ein gramm pro tag. Um ihr verlangen nach der harten droge zu stillen, verdiente sich die freundin das geld mit dem strichgang. Damit sich seine freundin nicht mehr auf diese weise geld verschaffte, stieg der gymnasiast in den drogenhandel ein. Die 20jährige freundin wurde wegen ihres mitwirkens beim kommissionsweisen weiterverkauf von 95 gramm Heroin zu vierdreiviertel jahren zuchthaus verurteilt.

relativität der strafjustiz

Man muss sich fragen, ob diese ausserordentlich harten strafen einen vergleich mit urteilen über andere straftaten aushalten. Dies kann man mit fug bezweifeln, wenn man weiss, dass Gerichte z.B. über einen täter, der betrugshandlungen im gesamtbetrage von sechs millionen franken begangen hat, eine strafe von dreieinhalb jahren zuchthaus, über einen mann, der einen tötungsversuch unternommen hat, eine strafe von acht jahren zuchthaus, über einen rocker, der in zeitlichen abständen dreimal mit messer, stahlrute und schlagring gegen wehrlose opfer vorgegangen ist und diese verletzt hat, eine bedingte gefängnisstrafe von 18 monaten und über einen auto-rowdy, der als folge eines geschwindigkeitsexzesses einen fussgänger zu tode gefahren hat, eine bedingte gefängnisstrafe von zehn monaten ausfällen.

Vergegenwärtigt man sich diese unterschiedlichen urteile, so wird einem einmal mehr die ganze relativität der strafjustiz bewusst. Unter dieser betrachtungsweise dürfen die urteile auf dem sektor der drogenkriminalität fast als spezialjustiz bezeichnet werden, die zu den strafen, die auf anderen gebieten des strafrechts ausgesprochen werden in keinem verhältnis stehen. Wer in der strafverfolgung arbeitet, muss sich damit abfinden: So wie die gesellschaft oftmals keinen festen masstab kennt, um einleuchtend begründen zu können, warum sie diesen oder jenen sachverhalt im gesetz verschieden wertet, so tappen sich auch die gerichte unsicher durch den ermessensspielraum, den ihnen das gesetz bei der strafzusprechung öffnet. Die strafe soll der schuld entsprechen, heisst es. Was schuld ist, bleibt aber im dunkeln. Welches ist die "gerechte" strafe, die der nur schwer messbaren schuld adäquat ist? Niemand weiss es. Schuld lässt sich nicht durch einen einfachen rechenprozess in strafe umsetzen. Es kann nur den versuch geben, "formal" gerecht zu sein, nämlich ein gleichmass der strafen anzustreben. Aber schon dieses prinzip lässt sich letztlich nicht verwirklichen, denn kaum zwei gerichte verhängen für die gleichen delikte gleich hohe strafen.

fast masslose strafen

Mit seinen fast masslosen strafen bei der anwendung des betäubungsmittelgesetzes will das basler strafgericht vor allem eine abschreckende wirkung erzielen. Es rückt den drogenhandel in die nähe der tötungsdelikte. Hier bereits drängt sich ein grosses fragezeichen auf. Die praxis zeigt nämlich, dass der drogenszene kaum mit abschreckenden strafen beizukommen ist, weil die ihr zugrundeliegenden verhaltens-

muster eben meistens auf einer disposition zur sucht beruhen. Aber man braucht natürlich über einen höchst komplizierten sachverhalt nicht mehr nachzudenken, wenn man eine scheinbar einfache lösung gefunden hat.
Der drogenhandel kann nicht a priori den tötungsdelikten gleichgesetzt werden. Es muss meines erachtens ganz entschieden ins gewicht fallen, ob einem schon schwer drogenabhängigen stoff abgegeben oder ob ein

> Aus einem gramm heroin werden ca. 15 bis 20 "gassenschüsse" gemacht. Der einzelne schuss wird immer mit ähnlichem pulver, wie puder-, milch- oder fruchtzucker, verdünnt. Ein fixer, der das heroin selber grammweise einkauft, macht aus einem gramm ca. 8 bis 10 schüsse, ein schwerer fixer ca. 3 bis 4. Ein schuss kostet ca. 30 franken, 1 gramm heroin ca. 300 franken.

nicht-süchtiger zur drogeneinnahme verleitet wird. Im einen fall wird der bereits bestehende zustand der drogensüchtigkeit perpetuiert, wobei die heilungschance ja bloss zehn prozent beträgt. Im andern fall wird neu eine sucht geschaffen, die den drogenkonsumenten schliesslich zum tode führt. Unsere gesellschaftsordnung beruht auf der hypothese, dass der mensch wenigstens zum teil einen freien willen hat Und so hat derjenige, der drogenabhängig ist, in der regel einmal aus freien stücken mit der einnahme des harten stoffes begonnen und so seine süchtigkeit zumindest teilweise selbst verschuldet. Dieser "freie" wille ist ausgeschaltet, wenn jemand zwar eine weiche droge konsumieren will, ihm stattdessen aber eine harte droge mit dem zwecke, ihn süchtig zu machen, unterschoben wird. Dass dieses vorgehen ähnlich wie ein vorsätzlicher tötungsversuch beurteilt wird, halte ich für gerechtfertigt. Aber ebenso klar stellt sich für mich der sachverhalt, dass jemand einem bereits drogensüchtigen stoff abgibt, in einem milderen lichte dar. Es besteht z.b. - um diesen vergleich zu wählen - schon von der gesetzlichen strafandrohung her ein wesentlicher unterschied darin, ob jemand einen anderen ohne dessen willen vorsätzlich tötet oder ob jemand einem andern aus selbstsüchtigen motiven zum selbstmord beihilfe leistet. Im letzteren fall wird eine viel geringere strafe ausgesprochen.
Die skizzierten kriterien sollten in etwa auch bei der strafrechtlichen beurteilung des drogenhandels zur anwendung gelangen. Die möglichkeit, höchste strafen zu verhängen, ist beim drogen-grosshändler, der selbst nicht süchtig ist und die rauschgiftmittel-abhängigkeit anderer skrupellos ausnützt oder erst hervorruft, voll auszuschöpfen. Dies läge in der absicht des gesetzgebers. Einen grosshändler polizeilich zu fassen hält allerdings schwer. Trotzdem darf man nun aber nicht als kompensation den "kleinen" dealer die ganze schwere des gesetzes spüren lassen. Gerade aber den "kleinen" dealer belegt das basler strafgericht mit strafen von vier bis zu sechs jahren zuchthaus. Dabei ist der "kleine" dealer in der regel selbst drogenabhängig. Das macht ihn so gefährdet wie gefährlich. Er dealt, weil er süchtig ist, und muss viele konsumenten abhängig machen, um seinen eigenen drogen-konsum weiterhin finanzieren zu können. Vielfach gerät er dann in das stadium, in dem er den handel nicht mehr alleine um des drogennachschubs willen, sondern um aus ihm seinen allgemeinen lebensbedarf zu bestreiten, betreibt. Der ursprung seiner delinquenz liegt aber nach wie vor in seiner süchtigkeit. Dies stellen die kritisierten hohen urteile viel zu wenig in rechnung.

therapeutische massnahmen

Wir dürfen nicht darüber hinwegsehen, dass der gesetzgeber mit seinen strafverschärfungen in erster linie die kriminellen nutzniesser, d.h. die importeure und grosshändler, treffen wollte. Davon getrennt zu betrachten sind nach meinem dafürhalten die fälle der "kleinen" dealer. Wer seinen eigenen drogengenuss nur noch über den kleinhandel finanzieren kann, ist wohl zuerst einmal als drogensüchtiger zu qualifizieren. Seine händlertätigkeit ist eine sekundärerscheinung. Und so sollte er denn eher als kranker und sozialgeschädigter gelten, denn

als selbstverantwortlicher, böswilliger rechtsbrecher. Therapeutische massnahmen wären hier eher am platz als langjährige zuchthausstrafen, die einen jungen menschen nur verschütten. Wie sehr sich die mit der drogenproblematik zusammenhängende rechtsprechung schwer tut, hat eine kürzlich abgehaltene tagung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft gezeigt: Von kanton zu kanton zeigen sich erhebliche unterschiede in der bestrafung der drogendelinquenten. Das basler strafgericht steht mit seinen hohen strafen an der spitze. Bereits unter der geltung des alten hob es im hinblick auf das neue betäubungsmittelgesetz die strafen sukzessive an, um sie nun unter berufung auf den höheren strafrahmen des neuen gesetzes nochmals zu verschärfen.

Eine straftat kann keinen festen preis kennen. Der gesetzliche strafrahmen, der dem gericht zur verfügung steht, ist - auch bei den betäubungsmitteldelikten - weit gespannt. Die zumessung der strafe ist ein irrationaler schritt, ein sprung ins ungewisse. Es gibt keine feststehenden und immerwährenden bemessungsfaktoren. Die täterpersönlichkeit ist im einzelfall in den vordergrund zu stellen, und die strafzumessung soll beispielsweise nicht nach der eingeführten, verkauften und konsumierten grammzahl Heroin erfolgen. Eine solche "recht"-sprechung widerspräche sich in ihrem schematismus selbst. Wir müssen dazustehen, dass keine mathematische relation zwischen schuld und strafe existiert. Die höhe einer strafe hängt von vielen zufällen ab.

strafjustiz
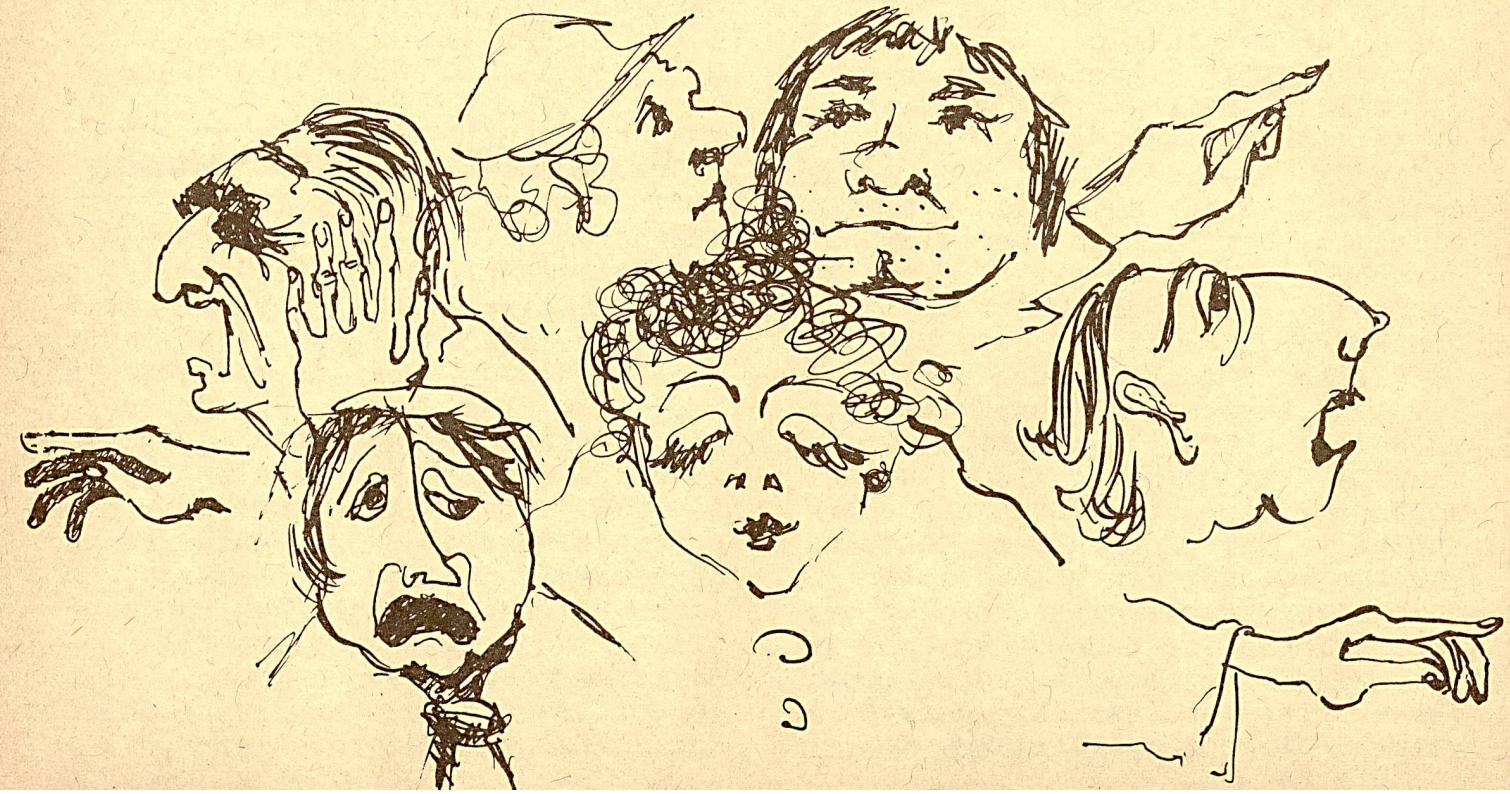
Ich werde den verdacht nicht los, dass sich in der zu rigorosen behandlung kleiner betäubungsmitteldelinquenten die alte kriminologische erkenntnis bestätigt, wonach die straflust der gesellschaft u.a. auf ihrer unduldsamkeit gegen minderheiten beruht. Wenn die strafe auch intoleranz gegen nonkonforme verkörpert, so ist sie zugleich ein akt der selbstbestätigung des jeweils herrschenden gesellschaftlichen ideals. Der bekannte kriminologe Armand Mergen meint, die gesellschaft strafe nicht die schuld des kriminellen, sondern ihre eigene. Die bestrafung des kriminellen sei verschleierte selbstbestrafung und damit entlastung von eigenem schulddruck. Vielleicht sollten wir daher nicht so rasch vergessen, dass immer mehr menschen angesichts des totalen geborgenheitsverlusts in unseren lebensumständen zu medikamenten und drogen greifen, um ihr seelisches gleichgewicht zu halten, und dass der drogensüchtige symptom, aber nicht keim einer gesellschaft ist, die an sich selbst krankt.